

schicken, damit dieselben den nötigen Unterricht erhalten.

Weiters wurde bey der Gemeinde-Versammlung beschlossen, daß das Schulgeld für diese Armen-Kinder aus der Gemeinde Cassa bestritten werde.

Wen einige dieser Armen Erkranken sollten, so das man sie Wirklich Medizinische – Kur anwenden muß, so wird dieser Kosten entweder auch aus den Gemeindemitteln oder aus der Spital-Cassa bezahlt werden.

Bey Anstaltung dieser Armen wurden auch ein Reserf und ein zweite Reserf oder Geltzötl gemacht und verlost, wen also noch eine oder der andere Arme Vorschein kommen oder der Gemeinde zue geschoben werden sollte, so hat denselben der Besitzer der Geltzötl zu übernehmen, in Fal das dieses nicht geschit, haben die Besitzer dieser zwey Zetel wöchentlich 18 kr an den Mitnachbar zu bezahlen.

Solte der Fahl ereignen, das einige dieser Armen entweder das Quartürr gar nicht beziehen und auch keine Forderung an den Quartürrträger machen könnten, so hat dieser ebenfahls wöchentlich 18 kr zu bezahlen.

Auch wen ein solchen Armen unter den Jahre verstorben, od. sein Quartürr verlassen oder entlaufen sollte, haben die Quartürrträger ebenfahls für die überige Zeit alle betreffenden Wochen 18 kr zu bezahlen.

Dann wurde bey obiger gemelter Versammlung der Gemeinde beschlossen, das zu Aufrechterhaltung der Ordnung und etwaiger Zwistigkeiten zwischen den Quartürrbättern und denen Armen Anstättern entstehen könnten, und zur billigen zu Rechtweisung der böartigen und ungehorsamen Armen ein Armen-Vater durch Stimmehrheit erwelt, welches Amt den Jos. Bichler, Bauersmann am Prasthof zugetheilt worden, welcher hiezue folgende eigens ausgefertigte Instruktion oder Vorschrift in Hanten hat.

Erstlich hat dieser zu sorgen, daß die Schulfähigen und auch die unwissenden, wen sie schon über 12 Jahr alt sind, fleißig in die Schull geschickt werden.

Zweitens hat dieser bey allen sich ergebenden Anständen und Streitigkeiten so sich etwa zwischen den Quartürr-Vättern und Armen ergeben könnten einzuschreiten, die Sach zu untersuechen und die Fehlerhaften mit Güte oder wenn es Nothwendig ist mit Ernst und Strenge zu recht zu weisen, auch nicht zu gedulden, daß Kinder bey ihren Eltern verbleiben, sondern ihr angewiesenes Quartürr beziehen.

Dritens hat der Armen-Vater zu sorgen, daß diejenigen welche eine Reserf oder Gelt Zötl erhalten haben, die wöchentlich ausgemachten 18 kr nach Verfluß des Jahres ordentlich bezahlen, so wie auch

diejenigen die oben benannten 18 kr zu bezahlen haben, wenn ein Armer vor Verfluß des Jahres stirbt oder entlaufen soll, da hie von eingegangene Gelt hat er den Mitnachbar zu übergeben, welcher es gehörig verrechnen wird.

Viertens Ueberhaupts hat dieser auch zu sorgen, daß die Armen ja nicht hie und da tyrannisch behandelt werden und daß sie gehörig gepflegt und nötige Kleidung erhalten, daß ihnen bey Krankheitsfällen die nötige Medizinische Hilf gereicht, und die Aufwardung nicht entzogen werde.

Beschlossen: Schwoich, den 30ten Dezember 1818

Joseph Seywald, Mitnachbar

+ Jos. Bichler

Johan Däxenbichler, Mitnachbar

Johann Payr

Georg Daxenbichler

Wird noch angemärkt, daß die Anstalten anlage so Eingetheilt worden ist nach dem Steuerfuß nach = $6\frac{1}{4}$ kr drift ein Woche od. 18 kr und sollte der anstalten dablos gelten, so kostet es 36 kr, das dem Mitnachbar bezahlt werden mus.

Acktum,

Schwoich, den 29ten Dezember 1819:

Unter dem heintigen Dato wurde weiters die Einquättung, der in Vierthl Schwoich befindlichen und vor beschriebenen Armen, mit dem Beysatz fortgesetzt, und mit einheliger Beystimmung der versammelten Nachbarn durch das Los, oder freywillige Herausziehung vollendet. Nur wird vermerkt, daß der sogenannte Linthueber sich selbst entfernt und also nicht mehr für ihm Bedacht genommen wurde, hingegen wurde die Witwe, Anna Lechnerin zu Kufstein, in die Liste der Armen aufgenommen.

Der Armen-Vatter, Jos. Bichler, Bauersmann zu Prasthof, wurde einhelig als Armen-Vatter bestätigt, und denselben Neyding aufgetragen, die sachen zwischen den Quattürrbättern und Armen, so guet als möglich zu richten und zu schlichten. Ueberhaupts darauf Bedacht zu nemen, daß die Schulfähigen Kinder fleisig in die Schull geschickt werden, sonderbar das die Kinder sowol als die ueberigen Armen ihr angewisenes Quattürr beziehen miesen, Solte ein Armer ohne Ausnam sein Quattürr nicht beziehen, so kann dieser von dem ihm angewiesenen Quattürr-Bättern keine forderung machen, sondern die Quattürr-Bätter solcher Halsstättigen Armen, welche ihr angewisenes Quattürr nicht beziehen wollen, miesen für jede Woche 18 kr und für diejenigen Armen, welche für dobelt verlost worden, 36 kr den Armen-Vatter zu Verrechnung des Mitnachbars bezahlen.